

## **Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen**

(In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.08.2001)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 15.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten vom 1. des Monats an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht. Verdienstaussfall, Fahrt- und Reisekosten werden gesondert erstattet.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 105,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 12,50 € je Sitzung. Es wird für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuß-, Ausschuß- und jährlich höchstens 20 Fraktionssitzungen, für die vom Rat und dem Verwaltungsausschuß beschlossenen Besichtigungen sowie für Sitzungen der vom Rat und dem Verwaltungsausschuß gebildeten Arbeitsgruppen und Kommissionen gezahlt.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.
- (5) Nachgewiesener Verdienstaussfall wird auf Antrag entschädigt für Zeiten, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen; werktags von 8 - 19 Uhr. Verdienstaussfall wird bis zu einer Höhe von 20,- € pro Stunde erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 5 oder 6 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 7,50 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.
- (8) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die innerhalb des Gemeindegebietes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zurückgelegte Wegstrecke eine monatliche Wegstreckenentschädigung in Höhe von 15,00 €. Bei nachgewiesenen höheren Fahrtkosten werden diese erstattet.
- (9) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Der Verwaltungsausschuß kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen.

## **§ 2**

### **Entschädigung der Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister | 192,50 € |
| b) für die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses   | 105,00 € |
| c) für die Fraktionsvorsitzenden je Fraktionsmitglied                   | 12,50 €  |
- (2) Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender auch eine Funktion nach Absatz 1 Buchstaben a) oder b) aus, so erhält sie oder er die Entschädigung, die ihr oder ihm für das am höchsten zu entschädigende Amt zusteht.
- (3) Sind die Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder die Fraktionsvorsitzenden länger als drei Monate nicht in der Lage, ihr Amt auszuüben, ruht der Anspruch auf den zusätzlichen Pauschalbetrag.

## **§ 3**

### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder**

- (1) Ehrenamtlich tätige Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 € für jede Sitzung des Ausschusses, an der sie teilnehmen. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Bezüglich des Verdienstaufalles gilt § 1 Absätze 5 bis 7. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden den Ausschußmitgliedern erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung nach der landesrechtlichen Regelung gezahlt.
- (3) Die Reisekostenerstattung für Dienstreisen, die auf Beschluß des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Anordnung des Bürgermeisters vorgenommen worden sind, richtet sich nach § 1 Absatz 9.
- (4) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bleibt unberührt.

## **§ 4**

### **Entschädigung der Feld- und Forsthüter**

- (1) Die Feld- und Forsthüter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absätze 5 bis 7 und 9 entsprechend.

## **§ 5**

### **Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte**

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:
- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister | 52,50 € |
| zuzüglich je Ortsratsmitglied                             | 2,50 €  |
| b) für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter       | 52,50 € |
| zuzüglich je Ortsratsmitglied                             | 1,25 €  |
| c) für die übrigen Mitglieder der Ortsräte                | 35,00 € |
- (3) Das Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Ortsratssitzungen und jeweils einer, die Ortsratssitzung vorbereitende, Fraktionssitzung gezahlt wird, beträgt 12,50 €.

§ 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absätze 1, 5 bis 7 und 9 entsprechend.

## **§ 6**

### **Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses**

- (1) Für die Sitzungen des Umlegungsausschusses erhält die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €, die übrigen Mitglieder, die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, 30,00 €. Daneben werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- (2) Leitet die Stellvertretung in Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Sitzung, erhält sie das Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
- (3) Die dem Umlegungsausschuß angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 3.
- (4) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird entsprechend § 1 Absätze 5 bis 7 erstattet.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Verwaltung der Stadt Laatzten angehören.

## **§ 7**

### **Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Die Entschädigung nach § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1 und 2 sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus fällig.

(2) Die Sitzungsgelder sowie die Wegstreckenentschädigung nach § 1 Absatz 8 werden monatlich nachträglich gezahlt. Die übrigen Entschädigungen (Verdienstausfall, Reisekosten) werden auf schriftlichen Antrag nachträglich gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen sowie die Namen der Ratsfrauen und Ratsherren, die daran teilgenommen haben, sind dem Bürgermeister durch die Fraktionen mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzten vom 09.03.1987, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.03.1991, außer Kraft.

Laatzten, den 30.08.2001

Jagau,

Bürgermeister